

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 19

Kiel, den 1. Oktober

1968

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Kollekten im Rechnungsjahr 1969 (S. 121) — Kollekten im Oktober 1968 (S. 124) — Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Reinbek, Propstei Stormarn (S. 125) — Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeinerverbandes Reinbek (S. 126) — Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeinerverbandes Bramfeld (S. 127) — Namensänderung der Kirchengemeinde Tungenborn (S. 128) — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (S. 128) — Kosten von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen für Dienstwohnungen (S. 130) — Verteilblatt zum Reformations-Schulgottesdienst (S. 130) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 130) — Stellenausschreibungen (S. 130) — Schrifttum (S. 131)

III. Personalien (S. 131)

Bekanntmachungen

Kollekten im Rechnungsjahr 1969

Kiel, den 19. August 1968

Auf Grund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 16. August 1968 wird hiermit der Kollektenplan für das Rechnungsjahr 1969 bekanntgegeben.

Grundlage und Richtlinien für das Erheben und die Abführung der Kollekten ist wie bisher § 40 der Verwaltungsordnung und die zur Ergänzung erlassene Kollektenordnung vom 12. Dezember 1952 (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. S. 111).

Die landeskirchliche Kollekte wird als „Dankopfer“ während des Liedes nach dem Kanzelgeseh durch die Kirchenältesten oder andere Glieder der Gemeinde eingesammelt. Die Sammlung am Ausgang der Kirche dient dem Zweck, dem früher der Klingelbeutel diente, nämlich der Förderung besonderer Aufgaben in der Gemeinde.

Die Kirchenleitung hat bei der Aufstellung des Kollektenplans wiederum den Grundsatz verfolgt, den Gemeinden mehr Selbständigkeit in der Zweckbestimmung des gottesdienstlichen Dankopfers einzuräumen. Durch diese Maßnahme erscheinen im landeskirchlichen Kollektenplan einige wesentliche Werke und Aufgaben der Kirche nicht mehr. Die Gemeinden und ihre Kirchenvorstände werden aber angehalten, durch ihre Kollekten die Arbeit von Werken, Verbänden und Vereinigungen zu fördern, denen sie sich besonders verbunden wissen. Auch solche Aufgaben, die durch besondere Notstände der Kirche aufgetragen sind, sollten durch gottesdienstliche Kollekten unterstützt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Graubeding

Nz.: 8160 — 68 — I/VIII

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung	Ertrag ist abzuführen an
1.	12. 1. 1969 1. So. n. Epiph.	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD	Landeskirchenkasse Kiel, Kto. Nr. 1000 bei der Ev. Darlehensgenossenschaft in Kiel, PS-Konto Hamburg 13 90 63
2.	26. 1. 1969 3. So. n. Epiph.	Mütterhilfe ($\frac{2}{3}$ Innere Mission, $\frac{1}{3}$ Frauenarbeit)	wie unter lfd. Nr. 1
3.	9. 2. 1969 Sevagesimae (Bibelfesttag)	Bibelverbreitung	wie unter lfd. Nr. 1
4.	2. 3. 1969 Reminiszenz	Abwehr der Suchtgefahren und Blaues Kreuz	wie unter lfd. Nr. 1
5.	16. 3. 1969 Lätare	Seemannsmission	Seemannspastor Kieferitzky, Hamburg-Altona, PS-Konto Hamburg 7 03 06

Lfd. Nr.	Tag der Einfammlung	Zweckbestimmung	Ertrag ist abzuführen an
6.	30. 3. 1969 Palmarum	Landeskirchliche Frauenarbeit	wie unter lfd. Nr. 1
7.	4. 4. 1969 Karfreitag	Patenkirche Pommern	wie unter lfd. Nr. 1
8.	6. 4. 1969 Oster Sonntag	Diakonissenanstalten Flensburg, Alten Eichen, Kropp	je $\frac{1}{3}$ a) für Flensburg, PS-Konto Sbg. 95 81 b) für Alten Eichen, Vereinsbank Altona, Kto. 1330 c) für Kropp, PS-Konto Sbg. 1 56 07
9.	7. 4. 1969 Ostermontag	Diakonissenanstalten Flensburg, Alten Eichen, Kropp	wie unter lfd. Nr. 8
10.	20. 4. 1969 Miser. Domini	Kindergartenarbeit (Landesverband für Ev. Kinderpflege)	wie unter lfd. Nr. 1
11.	27. 4. 1969 Jubilare	Jugendarbeit	wie unter lfd. Nr. 1
12.	4. 5. 1969 Kantate	Brot für die Welt	wie unter lfd. Nr. 1
13.	11. 5. 1969 Kogate	Gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der EKD	wie unter lfd. Nr. 1
14.	25. 5. 1969 Pfingstsonntag	Landesverein für Innere Mission	Landesverein für Innere Mission, PS-Kto. Hamburg 35 10
15.	1. 6. 1969 Trinitatis	Diaconisches Werk von Innerer Mission und Hilfswerk in den östlichen Gliedkirchen	wie unter lfd. Nr. 1
16.	8. 6. 1969 1. So. n. Trin.	Kinder- und Jugend- erholung (Landeskirchl. Hilfswerk)	Landeskirchl. Hilfswerk, Kto. Nr. 70/05 73 07 bei der Schl.-Hofst. Westbank Rendsburg
17.	22. 6. 1969 3. So. n. Trin.	Lutherischer Weltdienst	wie unter lfd. Nr. 1
18.	29. 6. 1969 4. So. n. Trin.	Deutsche Bahnhofsmission	wie unter lfd. Nr. 1
19.	6. 7. 1969 5. So. n. Trin.	Mission in Asien und Afrika ($\frac{1}{3}$ Breklum, $\frac{1}{3}$ Ostasienmission)	wie unter lfd. Nr. 1
20.	20. 7. 1969 7. So. n. Trin.	Deutscher Evangelischer Kirchentag	wie unter lfd. Nr. 1
21.	27. 7. 1969 8. So. n. Trin.	Diakonissenanstalten Flensburg, Alten Eichen, Kropp	wie unter lfd. Nr. 8
22.	10. 8. 1969 10. So. n. Trin.	Palästinawerk ($\frac{1}{4}$) und Dienst der Kirche unter den Juden ($\frac{1}{4}$)	wie unter lfd. Nr. 1

Nr. Lfd.	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung	Ertrag ist abzuführen an
23.	24. 8. 1969 12. So. n. Trin.	Ökumenische Arbeit der Kirchen und die Arbeit der ev. Auslandsgemeinden	wie unter lfd. Nr. 1
24.	31. 8. 1969 13. So. n. Trin.	Stadt des kirchl. Wieder- aufbaus in Mittel- deutschland	wie unter lfd. Nr. 16
25.	7. 9. 1969 14. So. n. Trin.	Kirchbauverein	wie unter lfd. Nr. 1
26.	21. 9. 1969 16. So. n. Trin. (Tag der Diaconie)	Jugendfürsorge, freiw. Erziehungshilfe, Internate (Landeskirchl. Hilfswerk)	wie unter lfd. Nr. 16
27.	28. 9. 1969 17. So. n. Trin.	Kidlinger Anstalten	wie unter lfd. Nr. 1
28.	5. 10. 1969 Erntedankfest	Datenarbeit in Mittel- deutschland (Landeskirchl. Hilfswerk)	wie unter lfd. Nr. 16
29.	19. 10. 1969 20. So. n. Trin.	Evangelischer Bund	wie unter lfd. Nr. 1
30.	26. 10. 1969 21. So. n. Trin.	Gustav-Adolf-Werk	wie unter lfd. Nr. 1
31.	31. 10. 1969 Reformationstag	Gustav-Adolf-Werk	wie unter lfd. Nr. 1
32.	2. 11. 1969 22. So. n. Trin.	Martin-Luther-Bund	wie unter lfd. Nr. 1
33.	16. 11. 1969 Vorl. So. im Kirchenjahr	Kriegsgräberfürsorge	wie unter lfd. Nr. 1
34.	19. 11. 1969 Buß- und Betttag	Arbeit an geistig behinderten Menschen ($\frac{3}{5}$ Landesverband, $\frac{2}{5}$ Bethel)	wie unter lfd. Nr. 1
35.	23. 11. 1969 Letzter So. im Kirchenjahr	Landesverband der Inneren Mission	Landesverband der IM, Kto-Nr. 49 91 beim Bankhaus Ahmann, Kiel
36.	30. 11. 1969 1. Advent	Kieler Stadtmission	wie unter lfd. Nr. 1
37.	14. 12. 1969 3. Advent	Christlicher Blindendienst	wie unter lfd. Nr. 1
38.	24. 12. 1969 Heiligabend	Brot für die Welt	wie unter lfd. Nr. 1

Lfd. Nr.	Tag der Einammlung	Zweckbestimmung	Ertrag ist abzuführen an
39.	25. 12. 1969 1. Weihnachtstag	Mission in Asien und Afrika (Schlesw.-Holst. ev.-luth. Missionsgesellschaft Breklum)	Schl.-Holst. Ev.-Luth. Missionsgesellschaft Breklum, Kto. M 50 bei der Spar- u. Leihkasse Breklum (PS-Kto. Hamburg 32 32)
40.	26. 12. 1969 2. Weihnachtstag	Mission in Asien und Afrika (Breklum)	wie unter lfd. Nr. 39
41.	31. 12. 1969 Altjahrsabend	Lebenshilfe für Körperbehinderte	wie unter lfd. Nr. 16

Kollekten im Oktober 1968

Kiel, den 6. September 1968

1. Am Erntedankfest, 6. Oktober 1968

für die Patenarbeit in Mitteldeutschland (Landeskirchliches Hilfswerk)

Erntedank ist kein Appell an die Landwirtschaft, sondern die Möglichkeit, für alle Errungenschaften dieser Welt dem Spender des Lebens zu danken. Erntedank meint also nicht nur den Dank für eine ertragreiche Ernte auf den Feldern, sondern auch den Dank für die Erträge aus Wirtschaft und Industrie, für Lohn und Gehalt, für Arbeitsplatz und persönlichen Erfolg.

Um diese Dankbarkeit geht es heute, wenn wir die Erträge unseres Lebens überdenken und soviel davon abzweigen, daß anderen geholfen werden kann, nämlich unserer Patenkirche in Mitteldeutschland.

Wenn auch über die künftige Stellung und Zusammenarbeit mit dieser Kirche heute noch nichts Endgültiges gesagt werden kann, so steht doch fest, daß der helfende Dienst bis Ende 1969 keine Unterbrechung erfährt. Dazu gehört das Bauprogramm, das durch ordnungsgemäßen Vertrag fünf Häuser mit je 100 Plätzen für körperlich und geistig behinderte Kinder vorsieht. Die Baukosten übernehmen Kirchen und kirchliche Kreise aus Westdeutschland, während die staatlichen Stellen der DDR sich zur Übernahme kostenbedeckender Pflegesätze verpflichtet haben.

Wir bitten um Ihre Gabe als Erntedank, damit diese Häuser, die auf fünf Diakonissen-Mutterhäuser verteilt werden, gebaut werden können.

2. Am 19. Sonntag nach Trinitatis, 20. Oktober 1968 für den Evangelischen Bund.

Die mit dem Nachlassen der Spannung zwischen der römischen und der evangelischen Kirche verminderte Aktualität des Evangelischen Bundes ist durch den von der EKd ermöglichten Neubau des Konfessionskundlichen Institutes in Bensheim aufgehoben worden. Das Konfessionskundliche Institut, die theologische Quelle der Bundesarbeit, genießt den über Deutschlands Grenzen hinausreichenden Ruf sauberer wissenschaftlicher Orientierung in Grund- und Aktualitätsfragen der Konfessionskunde. Das Institut arbeitet eng mit den Ordinarien der Fakultäten zusammen.

Die Arbeit in unserer Landeskirche erstreckt sich neben der Betreuung der Mitglieder auf konfessionskundliche Unterweisung, Seminararbeit, evangelische Tage, Förderung

des theologischen Nachwuchses und die Verbreitung informativen Schrifttums (wie „Ehe zweiter Klasse“ und „Wandel des Lutherbildes“) aus Bensheim.

3. Am 20. Sonntag nach Trinitatis, 27. Oktober 1968 für das Gustav-Adolf-Werk.

1. Anschaffung eines VW's für Pastor Schlupp, Nova Friburgo, rua Baroneza, Estado do Rio de Janeiro.

Pastor Schlupp ist Präsident des Nordkreises der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Brasilien und hat als „Reisepastor“ kleine und kleinste ev. Gemeinden deutscher und portugiesischer Sprache in Nordbrasilien zu betreuen. In dem von ihm betreuten Gebiet lebt fast $\frac{1}{3}$ der Gesamtbevölkerung Brasiliens. Es hat eine Ausdehnung von ca. 5 bis 6 Millionen Quadratkilometern. Mühselige Landwege und unendliche Entfernungen müssen überwunden werden, um die weit verstreut lebenden Evangelischen aufzusuchen. Traditionsgemäß leben die meisten Gemeindeglieder in den größeren Städten und somit auch in der Nähe der Küste oder an großen Flüssen. Durch die rasche Industrialisierung Brasiliens wird es in den kommenden Jahren immer wieder zu Umschichtungen kommen. Neue ev. Gemeinden werden in den Städten entstehen.

Die Hälfte der Reformationskollekte soll an Pastor Schlupp gehen, damit er sich in Brasilien einen VW kaufen kann.

Die andere Hälfte der Kollekte ist für ein zweites Projekt bestimmt.

2. Zuschuß für die Fertigstellung des Gemeindehauses der Siebenbürger Sachsen in Vöcklabruck/Österreich.

Die Siebenbürger Sachsen aus Vöcklabruck bitten unsere GW-Hauptgruppe Schleswig-Holstein noch einmal um Hilfe.

Die evangelischen Siebenbürger Sachsen, die in Vöcklabruck eine geschlossene Siedlung bilden, haben vor einigen Jahren mit dem Bau eines Gemeindehauses (Räume für Gottesdienst und Gemeindeveranstaltungen) begonnen. Zunächst konnte viel durch Eigenarbeit getan werden (Erdarbeiten, Maurer- und Zimmererarbeiten). Von den Geldern, die wir von Schleswig-Holstein aus dieser Gemeinde bisher zur Verfügung gestellt haben, wurden vor allem Materialien eingekauft. Das Gebäude ist inzwischen im Rohbau fertiggestellt. Die Gemeindeglieder, die selbst sehr finanzschwach sind, haben große

Opfer für ihr Gemeindehaus gebracht. Bei einer Studienfahrt konnte sich unsere Besuchergruppe aus Schleswig-Holstein davon überzeugen, daß man in den notdürftig eingerichteten Kellerräumen bereits Veranstaltungen durchführt.

Durch unsere Reformationskollekte wollen wir der Gemeinde der Siebenbürger Sachsen in Vöcklabruck noch einmal helfen, damit die Inneneinrichtung endlich durchgeführt werden und die Gemeindegemeinschaft in vollem Umfang aufgenommen werden kann.

4. Am Reformationstag, 31. Oktober 1968
für das Gustav-Adolf-Werk.

In den Schulgottesdiensten am Reformationstag wollen wir mit unserer Kollekte der evangelischen Gemeinde Schwachat bei Wien helfen, ein Gemeindezentrum zu bauen. Die Gemeinde zählt heute 3 715 Glieder, überwiegend Arbeiter und Rentner. Sie hat 8 Predigtstellen und an 11 Stellen muß Religions- bzw. Konfirmandenunterricht erteilt werden. In den Außenorten, die zur Gemeinde gehören, gibt es bereits eigene Kapellen. Aber am Hauptort Schwachat steht nur eine 1947 vom Schweizer Hilfswerk gestiftete Baracke, die längst baufällig geworden ist und den Anforderungen einer ständig wachsenden Gemeinde nicht mehr entspricht.

Geplant ist nun die Errichtung eines Gemeindezentrums, dessen 1. Baustufe Kirche, Kindergarten und Schwesternwohnung umfassen soll. Die 2. Baustufe sieht eine Pfarrwohnung vor. Die Baukosten der 1. Baustufe werden etwa 317 460,— DM betragen. Da die Gemeinde finanziell sehr schwach ist, beträgt die Finanzierungslücke rund 200 000,— DM. Das Bauvorhaben kann also nur durchgeführt werden, wenn diese Lücke im Finanzierungsplan durch Gaben des Gustav-Adolf-Werkes geschlossen werden kann. Durch die „Kinder- und Jugendgabe“, um die wir in den Schulgottesdiensten in der ganzen Bundesrepublik bitten, wollen wir zum Gelingen des Baues beitragen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Jensen

Uz.: 8160 — 68 — VIII

Urkunde
über die
Teilung der Kirchengemeinde Reinbek,
Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinde Reinbek wird in drei selbständige Kirchengemeinden geteilt, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte“, „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West“ und „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönningstedt-Ohe“ führen.

§ 2

Die Grenze der Kirchengemeinde Schönningstedt-Ohe deckt sich im Süden, Osten und Norden mit der Grenze der politischen Gemeinde Schönningstedt. Im Nordwesten weicht die Grenze der Kirchengemeinde von der politischen Grenze an der

Stelle ab, an der der Langelohrer Weg auf den Stenwarder Weg trifft. Von hier an bildet die Ostseite des Langelohrer Weges die Grenze in südlicher Richtung. Die Grenze verläuft weiter entlang der Betonstraße und der Heidkrughauffee bis zu den südlich des Oher Weges gelegenen Häusern, südlich der Häuser des Oher Weges in westlicher Richtung bis zur Grenze der politischen Gemeinde Schönningstedt. Von hier an decken sich wieder die Grenze der Kirchengemeinde und der politischen Gemeinde.

Die Kirchengemeinden Reinbek-West und Reinbek-Mitte umfassen das Gebiet der Stadt Reinbek. Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden beginnt im Süden an der die Bille vom Billeweg her überspannenden Brücke, verläuft auf der Mitte des in westlicher Richtung führenden Fußgängerweges und der nach rechts abzweigenden Loddentallee, überquert die Hamburger Straße in westlicher Richtung bis zur Abzweigung des Waldweges „Zinschendorfer Schulweg“ und folgt diesem Weg über die Kreuzung mit der Klosterbergenstraße hinaus in nördlicher Richtung entlang der Westseite des Friedhofes sowie entlang der Süd- und der Westseite des Sportplatzes. Die Grenze verläuft weiter — den Mühlenredder überquerend — in genau nördlicher Richtung bis an die Gemeindegrenze Reinbek-Schönningstedt.

§ 3

Die Kirchengemeinden Reinbek-Mitte, Reinbek-West und Schönningstedt-Ohe werden zu einem Kirchengemeindeverband vereinigt.

§ 4

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinbek geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber als 1. Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Reinbek-Mitte über, die bisherige 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinbek geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber als 2. Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Reinbek-Mitte über, die bisherige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinbek geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber als 1. Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Reinbek-West über, die bisherige 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinbek geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber als 2. Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Reinbek-West über und die bisherige 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinbek geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Schönningstedt-Ohe über.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Kiel, den 22. Juli 1968

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
(L.S.) gez. Dr. Mann

Uz.: 10 Reinbek — 68 — X/5

Kiel, den 11. September 1968

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Mann

Uz.: 10 Reinbek — 68 — X/5

Satzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchen-
gemeinerverbandes Keinbek

Auf Grund des Artikels 5 Absatz 4 der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 83) wird folgende Satzung erlassen und zugleich veröffentlicht:

§ 1

1. Der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinerverband Keinbek ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er besteht aus folgenden Kirchengemeinden:
 - a) Keinbek-Mitte
 - b) Keinbek-West
 - c) Schönningstedt-Ohre
2. Der Kirchengemeinerverband hat seinen Sitz in Keinbek.
3. Werden aus den bestehenden Verbandsgemeinden weitere neue Gemeinden gebildet, so gehören sie ohne besonderen Aufnahmebeschluß zum Kirchengemeinerverband.

§ 2

1. Das Grundeigentum, die Kapitalien und die Schulden der Kirchengemeinde Keinbek werden auf den neu gebildeten Kirchengemeinerverband Keinbek übertragen.
2. Die Zuständigkeiten der Verbandsgemeinden auf dem Gebiet des Kirchensteuerwesens werden dem Kirchengemeinerverband übertragen, insbesondere die Zuständigkeit, den Kirchensteuer- bzw. Umlagebeschluß zu fassen, die Zuständigkeit im Kirchensteuerrechtsmittelverfahren sowie die gesamte Erhebung und Verwaltung von Kirchensteuern.
3. Der Kirchengemeinerverband erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung eines Haushaltsplanes für den Verband und Bereitstellung der Etatmittel für die Verbandsgemeinden.
 - b) Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere kirchlichen Gebäuden und mit Mitteln für deren Instandhaltung.
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken.
 - d) Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften.
 - e) Festsetzung von Gebührenordnungen.
 - f) Verwaltung des gemeinsamen Friedhofes.
 - g) Kirchenbüro- und Kassenverwaltung einschließlich der Kirchenbuchführung.
 - h) Verwaltung des dem Kirchengemeinerverband gehörenden Vermögens.
 - i) Einrichtung und Aufhebung von Pfarrstellen und Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter für den Verband und die Kirchengemeinden sowie Anstellung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Verbandes.
 - j) Führung von Prozessen, soweit es sich um Aufgaben des Verbandes handelt.
4. Eine gemäß Art. 38 KO erforderliche Genehmigung des Landeskirchenamtes oder des Propsteivorstandes bleibt unberührt.

§ 3

1. Die Kirchengemeinden nehmen die Aufgaben wahr, die nicht gemäß § 2 zur Zuständigkeit des Kirchengemeinerverbandes gehören.

2. Die Kirchengemeinden verfügen insbesondere über die ihnen zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben im Haushaltsplan des Verbandes zugewiesenen Mittel (§ 2/3) frei. Sie sind verantwortlich für die Instandhaltung der ihnen zugewiesenen Grundstücke und Gebäude. — Haushaltsreste verbleiben den jeweiligen Kirchengemeinden.

§ 4

1. Einziges Organ des Kirchengemeinerverbandes ist die Verbandsvertretung.
2. Sie beschließt insbesondere über die in § 2 festgelegten Angelegenheiten und vertritt den Kirchengemeinerverband nach außen.
3. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und die eines weiteren Mitgliedes erforderlich.

§ 5

1. Die Verbandsvertretung wird für die Dauer der Amtszeit der Kirchenvorstände gebildet. Jeder Kirchenvorstand entsendet je einen Pastor und einen Kirchenältesten. Die Kirchenvorstände Keinbek-Mitte und Keinbek-West entsenden außerdem je einen weiteren Kirchenältesten. Für jedes Mitglied der Verbandsvertretung wählen die Kirchenvorstände einen Stellvertreter der zugleich Ersatzmitglied ist.
2. Die Verbandsvertretung bleibt solange im Amt, bis eine neue Vertretung gewählt ist.

§ 6

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung aus den Reihen ihrer Mitglieder durch Stimmzettel gewählt. Der dem Lebensalter nach Älteste leitet die Wahl. Durch Jurof kann gewählt werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Einfache Mehrheit entscheidet; bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

§ 7

1. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor, beruft die Sitzungen ein, leitet die Verhandlungen und schließt die Sitzungen. Er führt die Beschlüsse aus.
2. Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

1. Die Verbandsvertretung und die etwa gebildeten Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; wenn zu einer Sitzung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberäumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen ist.
2. In Ausnahmefällen können die Verbandsvertretung und die Ausschüsse einen Beschluß auf schriftlichem Wege fassen. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitglied mündliche Beschlusfassung verlangt wird.

§ 9

1. Die Sitzungen der Verbandsvertretung und der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

2. Kirchliche Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden können in Fragen ihres Arbeitsbereiches zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden; auch können Sachverständige bei einzelnen Beratungsgegenständen zu den Sitzungen hinzugezogen und gehört werden.

§ 10

1. Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann nur dann beschlossen werden, wenn keines der Mitglieder Einspruch erhebt. Das gleiche gilt für Änderungen der Tagesordnung.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen.
3. Gewählt wird durch Stimmzettel. Durch Zuruf kann gewählt werden, wenn nicht widersprochen wird und nur ein Vorschlag vorliegt.
4. Wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, darf bei der Beschlussfassung nicht mitwirken; er hat die Sitzung während der Dauer dieser Verhandlung zu verlassen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle Beratungsgegenstände zu schweigen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder deren Geheimhaltung besonders beschlossen wird.

§ 11

Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung, das Ausscheiden einer Verbandsgemeinde und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Keinbek unterliegen der Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kiel; sie bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der gesamten Mitglieder der Verbandsvertretung. Ein etwa dabei sich ergebender Bruchteil wird auf eine volle Stimme aufgerundet.

§ 12

Diese Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Keinbek tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft.

Kiel, den 12. September 1968

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
M u s

Nr.: 10 KGV Keinbek — 68 — VII/5

Satzung

des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Bramfeld

Auf Grund des Artikels 5 Absatz 4 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 83) wird folgende Satzung erlassen, die als Bestandteil der Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Bramfeld vom 13. September 1967 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 145) gilt. Sie wird hiermit veröffentlicht, nachdem der Senat der freien und Hansestadt Hamburg von dem ihm gemäß Artikel 3 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen vom

11. Mai 1931 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 107) zustehenden Einspruchsrechtes keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 1

Der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Bramfeld ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er besteht aus der Evangelisch-Lutherischen Osterkirchengemeinde Bramfeld, Evangelisch-Lutherischen Simeonkirchengemeinde Bramfeld, Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bramfeld-Steilshoop, Evangelisch-Lutherischen Thomaskirchengemeinde Bramfeld-Zellbrook.

Werden auf dem Gebiet des Kirchengemeindeverbandes neue Kirchengemeinden gebildet, so gehören sie zum Kirchengemeindeverband Bramfeld, ohne daß es eines besonderen Aufnahmebeschlusses bedarf.

Weitere Kirchengemeinden können dem Kirchengemeindeverband Bramfeld beitreten. Über den Antrag entscheidet die Verbandsvertretung.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Bramfeld hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Die geordnete pfarramtliche Versorgung der Gemeinden zu fördern, über die Errichtung neuer Pfarrstellen — vorbehaltlich der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörde — zu beschließen und diese zu finanzieren. Alle weiteren Kosten tragen die Gemeinden. Die Schaffung und Finanzierung anderer Planstellen ist Sache der Gemeinden.
2. Die Gemeinden ausreichend mit Gebäuden auszustatten. Der Kirchengemeindeverband ist zuständig für den Grunderwerb, die Errichtung von Neubauten sowie für Umbauten und Reparaturen an den Gebäuden. Die laufende Unterhaltung, Anstriche und Tappezierungen in Gemeinderäumen, Pastoren und Dienstwohnungen sowie sonstige Schönheitsreparaturen sind Sache der Gemeinden.
3. Die Kirchensteuer zu veranlagern und einheitlich für alle Gemeinden zu erheben. Der Kirchengemeindeverband entscheidet über Einsprüche gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer, über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Kirchensteuern sowie über die Niederschlagung von Kirchensteuern.
4. Die Kirchensteuern zu verwalten und die Gemeinden mit ausreichenden Mitteln für ihre Arbeit auszustatten. Der Kirchengemeindeverband ist befugt, Darlehen aufzunehmen, wenn die Kirchensteuern und sonstige Einnahmen nicht ausreichen, um die Verpflichtungen des Kirchengemeindeverbandes und der einzelnen Gemeinden zu erfüllen.
5. Die Verwaltung des Verbandsvermögens einschließlich Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundvermögen, Anmieten und Vermieten von Wohnungen sowie die Verwaltung des Friedhofs. Das Grundvermögen der Kirchengemeinde Bramfeld geht auf den Kirchengemeindeverband Bramfeld über. Neuerworbenes Grundvermögen wird Eigentum des Kirchengemeindeverbandes.
6. Die Anstellung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kirchengemeindeverbandes und des Friedhofs.
7. Die Errichtung und Unterhaltung von diakonischen Einrichtungen, wie Schwesternstationen, Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeheimen.

§ 3

1. Der Kirchengemeindeverband und die Gemeinden haben rechtzeitig Haushaltspläne aufzustellen und diese der Verbandsvertretung vorzulegen. Mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder beschließt diese über den Haushaltsplan des Kirchengemeindeverbandes und über die Höhe der Bedarfszuweisungen der Gemeinden unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen.
2. Die Gemeinden übertragen die Rechnungsführung und Personalverwaltung dem Kirchengemeindeverband und teilen diesem Änderungen der Haushaltsansätze umgehend mit.
3. Der Kirchengemeindeverband legt den Gemeinden und der Verbandsvertretung die jeweiligen Jahresrechnungen zur Beschlussfassung vor.

§ 4

Über die in den §§ 2 und 3 genannten Aufgaben hinaus können die Gemeinden dem Kirchengemeindeverband weitere Aufgaben durch übereinstimmenden Beschluss der Kirchenvorstände übertragen.

§ 5

1. Der Kirchengemeindeverband wird durch die Verbandsvertretung geleitet.
2. Die Verbandsvertretung besteht aus je einem Pastor und zwei Kirchenältesten jeder Gemeinde, die für die Dauer der Legislaturperiode vom Kirchenvorstand gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der für das verhinderte oder ausgeschiedene Mitglied eintritt.
3. Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Mindestens einer von ihnen muß ein Pastor sein. Die Wahl leitet das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Verbandsvertretung.
4. Die Verbandsvertretung hat das Recht, Sachausschüsse zu bilden. Es ist nicht erforderlich, daß alle Mitglieder dieser Ausschüsse der Verbandsvertretung angehören.
5. Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband in der Öffentlichkeit.

§ 6

1. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Artikel 43 der Rechtsordnung findet entsprechende Anwendung.
2. Der Vorsitzende führt die Beschlüsse der Verbandsvertretung aus; in dringenden Fällen hat er einstweilen das Erforderliche zu veranlassen. Er ist der Verbandsvertretung verantwortlich.
3. Der Vorsitzende vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr mit einem Kirchenältesten der Verbandsvertretung.

§ 7

1. Die Verbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so kann die Verbandsvertretung mit gleicher Tagesordnung zu einer neuen Sitzung geladen werden. In dieser Sitzung ist die Verbandsvertretung beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
2. Ein Beschluss kann in eiligen Fällen auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Mitglied der Verbandsvertretung dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

§ 8

Der Kirchengemeindeverband kann eine Maßnahme, die nur eine Gemeinde betrifft, nicht durchführen, wenn der Kirchenvorstand dieser Gemeinde mit der Mehrheit seiner Mitglieder widerspricht.

§ 9

1. Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder der Verbandsvertretung erforderlich. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
2. Eine Kirchengemeinde kann aus dem Kirchengemeindeverband ausscheiden, wenn der Kirchenvorstand durch Beschluss von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder dies beschließt. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung des Propsteivorstandes und des Landeskirchenamtes. Der Beschluss wird wirksam ein Jahr nach dem Ende des Jahres, in dem er gefasst worden ist.
3. Kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Kirchengemeindeverband und der ausscheidenden Gemeinde nicht zustande, so entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.
4. Der Beschluss, durch den der Kirchengemeindeverband aufgelöst werden soll, erfordert eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder der Verbandsvertretung. Der Propsteivorstand ist vor der Beschlussfassung zu hören. Absatz 2 und 3 finden in diesem Fall sinngemäß Anwendung.
5. Das Ausscheiden einer Gemeinde oder die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes ist erstmals zum 31. Dezember 1976 möglich.

Kiel, den 10. September 1968

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
M u s

Nr.: 10 KVG Bramfeld — 68 — VII/5

Namensänderung der Kirchengemeinde Tungendorf

Kiel, den 10. September 1968

Die Kirchengemeinde Tungendorf führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Evangelisch-Lutherische Lutherkirchengemeinde Tungendorf“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
D r . M a n n

Nr.: 10 Tungendorf — 68 — X/5

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Kiel, den 12. September 1968

Der Bundesminister des Innern hat mit Erlaß vom 29. Juli 1968 (BMBI. S. 266) die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften —

BhV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1967 (BMBI. 1967 S. 123) geändert. Da die Beihilfevorschriften des Bundes gemäß Beschluß der Kirchenleitung vom 19. November 1965 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 184) in der jeweils geltenden Fassung für die kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche entsprechend anzuwenden sind, gilt die Änderung der Beihilfevorschriften vom Tage ihres Inkrafttretens ab auch für den Bereich der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche. Der Erlaß des Bundesinnenministers vom 29. Juli 1968 wird nachstehend veröffentlicht:

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
In Vertretung:
Mertens

Nz.: 2710 — 68 — XII/4/7

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Beihilfevorschriften (BhV)

Vom 29. Juli 1968

Aufgrund des § 200 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776) werden folgende Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 79 des Bundesbeamtengesetzes erlassen:

Artikel I

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Fassung vom 28. Oktober 1965 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 383), geändert durch die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 28. Februar 1967 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 123), werden wie folgt geändert:

1. Nr. 3 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für die nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) versicherten Personen, wenn die in § 173 a Abs. 1 Satz 2 RVO geforderte Vorversicherungszeit nicht erfüllt ist oder das Versicherungsverhältnis während dieser geforderten Vorversicherungszeit ein freiwilliges war und Leistungen aus der Krankenversicherung der Rentner nicht in Anspruch genommen werden.“

2. In Nr. 6 Abs. 4 Ziff. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzatz angefügt:

„bei blinden Beihilfeberechtigten auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson bis zum Höchstbetrag von 13 DM täglich und die Kurtaxe für die Begleitperson.“

3. Nr. 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beihilfe in Geburtsfällen erhöht sich, wenn die Bezüge des Beihilfeberechtigten (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigungen) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen, um einen Pauschbetrag von 75 DM für die sonstigen im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen. Bei Mehrlingsgeburten ist dieser Betrag mehrfach zu zahlen. Steht ein Pauschbetrag für die sonstigen im Zusammenhang mit einer Entbindung entstehenden Aufwendungen nach §§ 198, 205 a der Reichsversicherungsordnung, § 9 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen oder nach

anderen Rechtsvorschriften zu, wird kein Pauschbetrag nach dieser Vorschrift gewährt.“

4. Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„Nr. 10

Beihilfefähige Aufwendungen bei Behandlung oder Entbindung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Die durch eine Krankenbehandlung oder Entbindung eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten oder Angehörigen im Sinne der Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b und c außerhalb der Bundesrepublik entstehenden notwendigen Aufwendungen sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung am Wohnort des Beihilfeberechtigten oder in dem ihm am nächsten gelegenen geeigneten Behandlungsort beihilfefähig wären. Behandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik sind nur beihilfefähig, wenn die Person, die untersucht, behandelt oder begutachtet (Nr. 4 Ziff. 1) oder Heilbehandlungsmaßnahmen angeordnet hat (Nr. 4 Ziff. 8), nach ihrer Ausbildung einem inländischen Arzt gleichkommt. Die in Nr. 4 Ziff. 3 genannten Voraussetzungen für den Begriff einer Krankenanstalt sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Außerhalb der Bundesrepublik entstehende notwendige Aufwendungen sind ohne die Einschränkung des Absatzes 1 Satz 1 beihilfefähig,

1. wenn ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreife erkrankt und die Krankenbehandlung nicht bis zur Rückkehr in das Inland aufgeschoben werden kann,
2. wenn durch amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen wird, daß die Krankenbehandlung außerhalb der Bundesrepublik dringend erforderlich ist, und die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde anerkannt worden ist; unter mehreren gleichwertigen Möglichkeiten darf nur die gewählt werden, die die niedrigsten beihilfefähigen Aufwendungen verursacht.

(3) Aufwendungen für Sanatoriumsaufenthalte (Nr. 5) außerhalb der Bundesrepublik sind außer bei Tuberkulosebehandlung in Österreich und in der Schweiz weder ganz noch zum Teil beihilfefähig. Aufwendungen für Heilkuren außerhalb der Bundesrepublik sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn nach dem amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten die in der Bundesrepublik vorhandenen Möglichkeiten der Heilkurbehandlung ausgeschöpft sind und die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise von der obersten Dienstbehörde anerkannt worden ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sind sämtliche Aufwendungen für die Heilkur außerhalb der Bundesrepublik von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

(4) Der Bundesminister des Innern bestimmt das Nähere über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

1. der im Ausland wohnenden Versorgungsempfänger und ihrer nach Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b und c berücksichtigungsfähigen Angehörigen,
2. der im Ausland wohnenden, in Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b und c bezeichneten Angehörigen von Beihilfeberechtigten, die im Inland wohnhaft sind.“

Artikel II

Diese Allgemeinen Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 1968 in Kraft.

Kosten von Sammelheizungs- und Warmwasser-versorgungsanlagen für Dienstwohnungen

Kiel, den 19. September 1968

Für die Zeit vom 1. Oktober 1968 bis zum 30. September 1969 wird der Durchschnittsbetrag nach § 6 der Verwaltungsanordnung über die Kosten von Sammelheizungs- und Warmwasser-versorgungsanlagen für Dienstwohnungen vom 30. September 1965 auf den Betrag von 780,— DM jährlich festgesetzt.

Der Betrag nach § 7 a.a.O. wird für den gleichen Zeitraum auf 21,— DM monatlich festgesetzt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Uz.: 2722 — 68 — XII

Verteilblatt zum Reformations-Schulgottesdienst

Kiel, den 6. September 1968

Auch in diesem Jahr erscheint im Christian-Jensen-Verlag, 2257 Bredlum, ein Verteilblatt zum Reformationsfest. Dieses ist für den Religionsunterricht in der Unter- und Mittelstufe, für Schulgottesdienste und Kindergottesdienste geeignet. Aus aktuellem Anlaß enthält es eine Würdigung Martin Luther Kings durch Pastor Dr. Rudolf Falver-Blankenese neben Beiträgen von Kirchenrat Meyer und Oberlandeskirchenrat Dr. Jensen. Ebenfalls sind zwei Reformationschoräle sowie eins der neuen Lieder der evangelischen Jugend abgedruckt. Das Blatt steht ab Ende September zur Auslieferung bereit. Einzelemplar kostet 0,09 DM. Ab 300 Stück gilt der Mengenpreis von 0,08 DM und ab 500 Stück 0,07 DM. Gegen eine Anschaffung aus Gemeindemitteln bestehen keine Bedenken.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Jensen

Uz.: 49 210 — 68 — VIII

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde *Öjendorf*, Propstei Stormarn, wird zum 1. Dezember 1968 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Kockenhof 1, einzusenden. Als Dienstwohnung steht ein Reihenhäuser (Ölheizung) zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Uz.: 20 Öjendorf (2. Pfarrstelle) — 68 — VI/4 b

Die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde *Niendorf*, Propstei Niendorf, wird zur Bewerbung von Pastorinnen ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 61, Kollaustraße 239, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht. Eine 4-Zimmer-Neubauwohnung mit separatem Amtsteil (2 Zimmer) wird als Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Modernes Gemeindehaus vorhanden. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ein neu errichtetes geschlossenes Wohngebiet. Nähere Auskunft erteilt der Kirchenvorstand in 2 Hamburg 61, Kollaustraße 241, Tel. 58 11 71.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Uz.: 20 Niendorf (6. Pfarrstelle) — 68 — VI/4 b

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde *Langenhorn*, Propstei Suisum-Bredstedt, wird voraussichtlich zum 1. Oktober 1968 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 225 Suisum, Herzog-Adolf-Str. 26, einzusenden. Modernes Pastorat vorhanden. Höhere Schulen in Niebüll oder Suisum gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Uz.: 20 Langenhorn — 68 — VI/4 b

Stellenausschreibungen

Beim Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband in Tzehoe ist ab sofort die Stelle des

stellvertretenden Verwaltungsleiters zu besetzen.

Die Befoldung erfolgt nach dem Kirchenbeamtenbefoldungsgesetz (KBef.G.) A 9 — Kircheninspektor — mit Aufstiegsmöglichkeiten nach A 10 — Kirchenoberinspektor.

Bei der Beschaffung einer Wohnung ist der Kirchengemeindeverband behilflich.

Bewerbungen von ev.-luth. Gemeindegliedern mit abgelegter 2. Verwaltungsprüfung sind bis zum 15. 10. 1968 zu richten an:

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband
— Geschäftsstelle des Verbandsausschusses —
in 221 Tzehoe
Stiftstraße 1.

Uz.: 36 GV. Tz. — 68 — XII/7

Die Christianskirchengemeinde Hamburg-Ottensen sucht zum 1. Januar 1969 einen

Gemeindehelfer.

Es wird insbesondere Betreuung der Gemeindejugend erwartet. Vergütung erfolgt nach KAT; Übernahme in das Beamtenverhältnis ist bei Erfüllung der Voraussetzungen möglich. Eine moderne Wohnung wird in dem Neubau des Gemeindehauses Ende 1969 zur Verfügung stehen. In der Zwischenzeit ist eine ausreichende Mietwohnung vorhanden.

Zum frühesten Termin wird ferner eine

Gemeindehelferin

gesucht. Kinder-, Jugendarbeit und Frauenarbeit wird erwartet. Vergütung nach KAT; Übernahme in das Beamtenverhältnis ist bei Erfüllung der Voraussetzungen möglich. Eine abgeschlossene Wohnung mit Küche und Bad wird in dem Neubau des Gemeindehauses Ende 1969 zur Verfügung stehen. In der Zwischenzeit bietet die Gemeinde eine 1/2 Zimmer-Mietwohnung mit Küche und Bad.

Anfragen und Bewerbungen an den Kirchenvorstand der Christianskirchengemeinde, 2 Hamburg 50, Klopstockplatz 4.

Uz.: 30 Altona — Christinaagem. — 68 — XII/7

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 15. November 1968 an den Kirchenvorstand, 3. Sd. Pastor Czyscholl, 2083 Salstenbek, Friedrichstraße 9, erbeten. Telefonische Auskunft: 0 41 01 / 4 28 81.

Uz.: 30 — Salstenbek — 68 — XI/7

Die Kirchengemeinde Dänischshagen, Propstei Eternförde, beabsichtigt, die nebenberufliche Kirchenmusikerstelle mit sofortiger Wirkung neu zu besetzen. Die Kirche verfügt über eine zweimanualige Marcussen-Orgel. Für den Kirchengemeinde mit 4 1/2 Zimmern, Bad, Garage und gepflegtem Gartenchenmusiker steht ein renoviertes Einfamilienhaus in zentraler Lage zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien über die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen der Ausschreibung an den KV in 2301 Dänischshagen zu richten.

Uz.: 30 Dänischshagen — 68 — X/XI/7

In der ev.-luth. Kirchengemeinde Salstenbek (12 000 Gemeindeglieder) ist die hauptamtliche

B-Kirchenmusikerstelle

zum 1. Juli 1969 neu zu besetzen.

Die Kemper-Orgel hat zwei Manuale mit 19 Registern.

Das Aufgabengebiet umfaßt den Organisten- und Kantoreidienst, den Kinderchor und Instrumentalkreis. Die Weiterführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen ist erwünscht.

Salstenbek liegt am nördlichen Stadtrand Hamburgs. Elektrische S-Bahnverbindung zur Innenstadt.

Vergütung nach KAT; 4-Zimmerwohnung (Neubau) mit Balkon ist vorhanden.

Schrifttum

„Festschrift für Erich Kuppel“

erschieden im Lutherischen Verlagshaus Berlin und Hamburg 1968, 377 Seiten, DM 24,50.

Zu seinem 65. Geburtstag wurde der rechtskundige Vizepräsident des Landeskirchenamtes Hannover mit einer Festschrift geehrt, die aktuelle kirchenrechtliche Probleme behandelt. Nahezu alle, die sich heute des Kirchenrechts in namhafter Weise annehmen, sei es aus theologischer Sicht, sei es von der Jurisprudenz her, haben Beiträge geliefert. So ist ein Buch entstanden, das — einem Praktiker gewidmet — auch Praktiker anspricht und zur Beschäftigung mit drängenden Fragen des kirchenrechtlichen Alltags anregt.

Uz.: 94 022 — 68 — VII

Personalien

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. August 1968 Studienassessor Reinhard Denker zum Studienassessor i. K. beim Klaus-Sarms-Kolleg.

Berufen:

Am 29. August 1968 der Pastor Rudolf Weisbach, bisher in Gütersloh, zum Pastor der Kirchengemeinde Iserbrook (1. Pfarrstelle), Propstei Blankenese;

am 3. September 1968 der Pastor Paul Gerhard Johausen, bisher in Flensburg, mit Wirkung vom 1. November 1968 zum Pastor der Kirchengemeinde Aventoft, Propstei Südtondern;

am 3. September 1968 der Pastor Siegfried Ott, bisher in Hamburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Westerland (Pfarrstelle des Südbezirks), Propstei Südtondern;

am 18. September 1968 der Pastor Dr. Klaus Onnasch mit Wirkung vom 1. August 1968 auf die Dauer von 5 Jahren zum Pastor der landeskirchlichen Pfarrstelle für Schülerarbeit.

Eingeführt:

Am 1. September 1968 der Pastor Hans Christian Stoedicht als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Holtenu, Propstei Kiel.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Oktober 1968 Pastor Willi Schmidt in Neufkirchen/Solstein.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 30. September 1968 der Pastor Dr. Dr. Siegfried Keil zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland;

aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 30. September 1968 der Pastor Harald Nielsen in Flensburg zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg.